

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde  
(Gebührensatzung)**

**§ 1**

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken:                        | 3,67 €   |
| 2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube:      | 6,20 €   |
| 3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: | 0,31 €.“ |

**§ 2**

(1) Der § 5a Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„Sofern zur Abwasserentsorgung von dezentral angeschlossenen Grundstücken eine Schlauchlänge von mehr als 20 m bis 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 35,70 € je Entsorgung erhoben. Wenn eine Schlauchlänge von mehr als 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 53,55 € je Entsorgung erhoben.“

(2) Der § 5a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für Einsätze zur mobilen Abwasserentsorgung an den Wochenenden (Sonnabend 7.00 – 16.00 Uhr) wird eine zusätzliche Gebühr für jede Einsatzstunde des Entsorgungsfahrzeuges von 119,00 € erhoben.“

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Gerswalde, den 04.12.2018



Rutter  
Verbandsvorsteher

9.